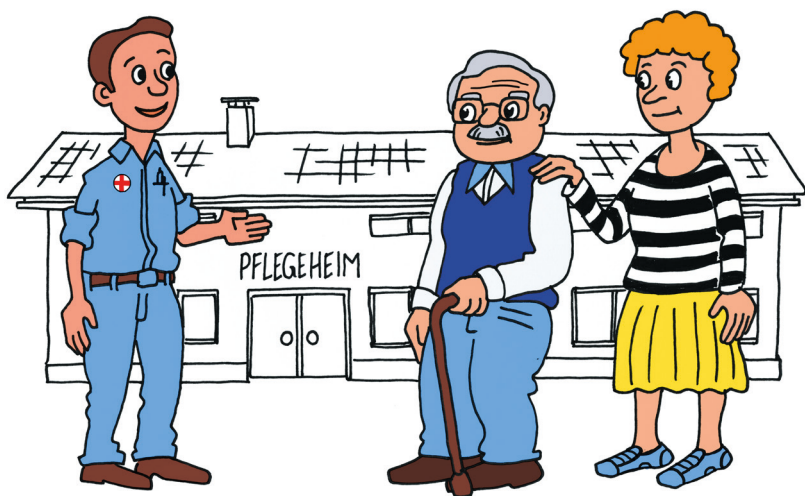




Leistungen im Pflegeheim – Beratung zur Pflege Teil 6

Opa Paul und seine Enkelin kennen sich dank der zahlreichen Beratungen im Pflegestützpunkt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis nun im Pflege-Dschungel der ambulanten Pflege gut aus. Opa Paul hat zwar erst Pflegegrad 2, möchte sich aber dennoch beim Pflegestützpunkt für einen Umzug ins Pflegeheim grundlegend informieren. Sein Wunsch, so lange wie möglich zuhause zu wohnen, ist aktuell durch den individuell zugeschnittenen Pflegemix möglich. Doch was wäre wenn?

In jedem Pflegeheim muss der Pflegeheimbewohner ab Pflegegrad 2 Leistungen aus seinem Einkommen und Vermögen bezahlen: dies ist der einrichtungseinheitliche Eigenanteil. Dieser Eigenanteil setzt sich aus den Investitionskosten, den Kosten für Verpflegung und Unterkunft sowie einem Teil der Pflegekosten zusammen.

Aus diesen Leistungen ergibt sich ein Betrag, der im Schwarzwald-Baar-Kreis im Durchschnitt bei zirka 3.000 Euro pro Monat liegt.

Die Pflegestützpunkt-Mitarbeiterin erklärt Opa Paul und seiner Enkelin zudem, dass die Pflegeversicherung ab Pflegegrad 2, je nach Pflegegrad, einen bestimmten Betrag an das Pflegeheim für die Grund- und Behandlungspflege und Aufwendungen für die Betreuung bezahlt. Allerdings haben die Pflegeversicherungsleistungen keinen Einfluss auf den Eigenanteil, da dieser einrichtungsbezogen ist. Das bedeutet, hat das Pflegeheim A einen Eigenanteil in Höhe von 3.000 Euro, zahlt jeder Pflegeheimbewohner – egal ob er Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 hat – diesen Betrag in Höhe von 3.000 Euro. In Pflegeheim B liegt der vom Pflegeheimbewohner zu zahlende Betrag bei 3.700 Euro, also zahlt jeder Pflegeheimbewohner in diesem Pflegeheim, egal ob er Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 hat, diesen Betrag in Höhe von 3.700 Euro.

Je nachdem, wie lange ein Pflegebedürftiger in einem Pflegeheim wohnt, übernimmt die Pflegeversicherung einen prozentualen Leistungszuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil.



Opa Paul fragt, was passiert, wenn er diesen Eigenanteil irgendwann nicht mehr aufbringen kann. Die Pflegestützpunkt-Beraterin erklärt: Wenn Einkommen, Vermögen, Unterhalt und andere vorrangige Leistungen, wie z.B. die Pflegeversicherungsleistungen nicht ausreichen, kann ergänzend eine finanzielle Unterstützung über die Abteilung „Hilfe zur Pflege“ des Sozialamtes beim Landratsamt beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass es notwendig ist, Opa Paul im Heim unterzubringen.

Für die Deckung der offenen Pflegeheimkosten muss vorrangig das Einkommen des Betroffenen eingesetzt werden. Regelungen zum Vermögen sind folgendermaßen: Hat ein Alleinstehender mehr als 10.000 Euro Vermögen, so ist das übersteigende Vermögen zusätzlich einzusetzen. Kommt die „Hilfe zur Pflege“ für die Restkosten der Heimunterbringung auf, erhält der Bewohner

ein monatliches Taschengeld von derzeit 152,01 Euro pro Monat sowie eine Bekleidungspauschale in Höhe von 23 Euro im Monat.

Die Pflegestützpunkt-Beraterin erklärt zusätzlich, dass seit dem 1. Januar 2020 das sogenannte Angehörigen-Entlastungsgesetz gilt. Dies bedeutet, dass erwachsene Kinder, die ein Jahresbruttoeinkommen von weniger als 100.000 Euro haben, sich nicht mehr an den Pflegekosten der pflegebedürftigen Eltern beteiligen müssen. Diese Grenze gilt pro Unterhaltspflichtigem – also für jedes Kind.

Opa Paul kennt nun die Rahmenbedingungen für eine Unterbringung in einem Pflegeheim. Er und seine Enkelin sind dankbar für die vielen Informationen aus den Beratungsgesprächen im Pflegestützpunkt und sind froh, sich jederzeit an den Pflegestützpunkt wenden zu können.



Bei allen Fragen rund um Pflege und Versorgung können Sie sich, wie es Opa Paul gemacht hat, an den Pflegestützpunkt Nord in VS-Villingen unter Telefon: 07721 913-7456 oder an den Pflegestützpunkt Süd in Donaueschingen unter Telefon: 07721 913-5456 wenden.